



Per E-Mail

Regierungspräsidien

Abteilung 5

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stadt- und Landkreise

Untere Wasserbehörden

Landesanstalt für Umwelt

Baden-Württemberg

Abteilung 3 und 4

Postfach 210752

76157 Karlsruhe

nachrichtlich

ZSV bei RP Tübingen

wissensplattform-wabo@lubw.bwl.de

Abt. 2, 4 des UM

Name: Dr. Ursula Maier

Telefon: +49 (711) 126-1531

E-Mail: Ursula.maier@um.bwl.de

Geschäftszeichen: UM5-0224-62/1/10
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 10.08.2026

Umsetzung der BLAK UmwS Vollzugshilfe vom 27.07.2023 zur Umset- zung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die ErsatzbaustoffV *hier: Ergänzung der Hinweise für Baden-Württemberg*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufbereitungsanlagen für gering belastete mineralische Abfälle können ohne gesonderte Anforderungen an den vorsorgenden Gewässerschutz betrieben werden, wenn diese minerali-

schen Abfälle als nicht wassergefährdend eingestuft sind und die Anlagen, in denen diese Abfälle gelagert und behandelt werden, nicht in den Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021, zuletzt geändert mit Verordnung vom 13. Juli 2023, entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug im Zusammenhang mit den Regelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der AwSV.

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) ist als festes Gemisch nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV zunächst pauschal „allgemein wassergefährdend“ (awg) eingestuft mit der Folge von Anforderungen wie Befestigung des Untergrunds und Rückhaltung von Niederschlagswasser. Nach § 10 Abs. 1 AwSV kann der Anlagenbetreiber das Material als „nicht wassergefährdend“ (nwg) einstufen, sodass die oben genannten Anforderungen wegfallen. Die Verordnung führt drei Möglichkeiten auf, die zur Einstufung als nwg führen können.

Der BLAK UmwS hat zu diesen Einstufungsmöglichkeiten eine „Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV“ (Stand 27.07.2023) erstellt. Demnach kann der Ersatzbaustoff RC-1 nur dann als nwg eingestuft werden, wenn neben einer Klassifizierung als RC-1 zusätzliche Konzentrationswerte nach Fußnote 2 der Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV eingehalten werden oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV ein anderes, aber veraltetes Analyseverfahren zur Klassifizierung angewandt wird.

Tatsächlich nimmt die Vollzugshilfe lediglich Bezug auf die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 der Tabellen in Anlage 2 ErsatzbaustoffV, für die diese Fußnoten vorhanden sind. Die Einbauweise Nr. 12 (Deckschicht ohne Bindemittel), für die eine solche Fußnote nicht vorhanden ist, wurde in der Vollzugshilfe jedoch nicht berücksichtigt.

Das Umweltministerium hat daher geprüft, inwieweit die Vorgaben zur Einstufung von Gemischen in nwg nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV i.V. mit der Einbauweise 12 für die Materialklasse RC-1 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 der ErsatzbaustoffV erfüllt sind. Es ist zur Auffassung gelangt, dass die Materialklasse RC-1 in der Einbauweise 12 die Kriterien

- Einbau selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten möglich und
- offener Einbau ohne technische Sicherungsmaßnahmen möglich

erfüllt. Der Betreiber kann das Gemisch daher als nicht wassergefährdend einstufen, sobald eine Art des Einbaus in einer offenen Einbauweise ohne zusätzliche Anforderungen nach ErsatzbaustoffV für ein Material zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben folgende ergänzende Vollzugshinweise für Baden-Württemberg:



Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage für Recycling-Baustoffe kann ein festes Gemisch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV auch dann als nicht wassergefährdend einstufen, wenn der Einbau dieses festen Gemisches nach der Einbauweise 12 nach den Vorgaben der Anlage 2 Tabelle 1 (Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) der ErsatzbaustoffV zulässig ist.

Dieser Hinweis gilt ergänzend zur BLAK UmwS Vollzugshilfe vom 27.07.2023 und wird zur Anwendung empfohlen.

Diese Einschätzung gilt vorläufig und nur solange seitens des Bundes oder durch neuere Erkenntnisse des Landes keine andere Regelung getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Weinbrecht
Ministerialrat